

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. |
| 1031, 1033, 1039, 1063, 1064 und 1065 |
| Urteil Nr. 80/97 vom 17. Dezember 1997 |

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 133 und 148 8° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII, erhoben von M. Joye und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 3. bzw. 8. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 6. bzw. 9. Januar 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben M. Joye, wohnhaft in 1790 Affligem, Brusselbaan 262, bzw. L. Colruyt, wohnhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, Palepelstraat 10, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996).

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1031 und 1033 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Alliet, wohnhaft in 9000 Gent, Begijnhoflaan 430, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1039 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit drei Klageschriften, die dem Hof mit am 4. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 5. März 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 133 und 148 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996) erhoben von:

1° in der ersten Klageschrift: J. Baets, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Prinsesstraat 7, P. Barbé, wohnhaft in 8890 Dadizele, Meensesteenweg 145, C. Deboosere, wohnhaft in 9070 Destelbergen, Notaxlaan 5, N. De Buck, wohnhaft in 9060 Zelzate, B.J. Chalmetlaan 73, A.-M. Decock, wohnhaft in 9000 Gent, Sanderswal 18, R. Dehamers, wohnhaft in 9040 Gent, Adolf Baeyensstraat 144, J.-M. Demeyer, wohnhaft in 9000 Gent, Zwijnaardsesteenweg 164,

L. Demeyere, wohnhaft in 9000 Gent, Jakob Heremansstraat 42, M. Demoor, wohnhaft in 9000 Gent, Sint-Pietersplein 26, L. De Smet, wohnhaft in 9000 Gent, Lange Steenstraat 4, E. Leerman, wohnhaft in 8670 Koksijde, Albert I-laan 102, G. Marchal, wohnhaft in 9000 Gent, Simon de Mirabellostraat 39, J.-P. Monbaliu, wohnhaft in 9000 Gent, IJkmeesterstraat 1, L. Monsaert, wohnhaft in 9000 Gent, Oude Houtlei 118, E. Muylaert, wohnhaft in 9000 Gent, Martelaarslaan 399, J. Pastijn, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Heiveldstraat 247, H. Schepens, wohnhaft in 9000 Gent, Sint-Lievenslaan 140, M. Van Beeck, wohnhaft in 9000 Gent, Vlaamse Kaai 9, J. Vanden Abbeel, wohnhaft in 9000 Gent, Begijnengracht 23, N. Van Lierde, wohnhaft in 9000 Gent, Zwijnaardsesteenweg 225, G. Vercaemer, wohnhaft in 9000 Gent, Vaart Links 25, und W. Vermoere, wohnhaft in 9041 Oostakker, Drieselstraat 56,

2° in der zweiten Klageschrift: M. Bollen, wohnhaft in 2020 Antwerpen, Dennelaan 16, J. De Maeyer, wohnhaft in 1800 Vilvorde, H. Consciencestraat 66, J. De Tiège, wohnhaft in 2960 Brecht, Ban op Sas II 47, F. Dubois, wohnhaft in 2970 Schilde, Prins Boudewijnlaan 25, T. Mertens, wohnhaft in 2650 Edegem, Boniverlei 12, L. Ouderits, wohnhaft in 2260 Westerlo, Hollandsedreef 2, P. Sigrist, wohnhaft in 1310 La Hulpe, avenue des Rossignols 20, J. Rubinstein, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue de la Rose des Vents 4, C. Smits, wohnhaft in 2900 Schoten, Listdreef 34/3, C. Van Ingelgem, wohnhaft in 9300 Aalst, Arbeidsstraat 21, A. Casier, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Gaston Fabrelaan 189, G. De Greeve, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Anselmostraat 38, Y. Gauthier, wohnhaft in 2650 Edegem, Boniverlei 12, M. Lamoen, wohnhaft in 2620 Hemiksem, Antwerpsesteenweg 18, E. Lenaerts, wohnhaft in 2880 Bornem, R. Caluwaertsstraat 23, M. Valgaeren, wohnhaft in 2650 Edegem, Boniverlei 4, F. Vanattenhove, wohnhaft in 3171 Zichem, Mollenveldwijk 20, R. Verhaeren, wohnhaft in 3600 Genk, Weg naar As 113/16, J. Van Reeth, wohnhaft in 2550 Kontich, Hoge Akker 87, C. Willems, wohnhaft in 3808 Sint-Truiden, Grote Vinnestraat 31, und D. Verelst, wohnhaft in 2640 Mortsel, Lindelei 36,

3° in der dritten Klageschrift: S. Traey, wohnhaft in 2650 Edegem, Lentelei 32, A. Van Waeyenberghe, wohnhaft in 9090 Melle, Brusselsesteenweg 77, C. Verhenneman, wohnhaft in 8310 Sint-Kruis (Brügge), Marcus Laurinstraat 18, M. Vandenplas, wohnhaft in 2600 Berchem (Antwerpen), Potvlietlaan 10/63, G. Desle, wohnhaft in 1050 Brüssel, Louizalaan 128, J. Steutelings, wohnhaft in 3650 Dilsen, Op de Bekker 25, und D. Christiaens, wohnhaft in 1030 Brüssel, Bijenkorfstraat 51.

Die unter c) genannten klagenden Parteien haben ebenfalls die einstweilige Aufhebung der

Artikel 133 und 148 des vorgenannten Dekrets vom 8. Juli 1996 beantragt. Mit Urteil Nr. 30/97 vom 21. Mai 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 1997) hat der Hof die von den unter B.1.3 im selben Urteil genannten klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung für unzulässig erklärt und die von den übrigen klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1063, 1064 und 1065 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1031 und 1033

Durch Anordnungen vom 6. und 9. Januar 1997 hat der amtierende Vorsitzende in jeder Rechtssache gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 14. Januar 1997 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Februar 1997.

b. *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1031, 1033 und 1039*

Durch Anordnung vom 27. Januar 1997 hat der amtierende Vorsitzende in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1039 gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 29. Januar 1997 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1031, 1033 und 1039 verbunden.

Die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 1039 wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurden die Verbindungsanordnungen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung bezüglich derselben Klage erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 1997.

Durch Anordnung vom 7. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende, auf Antrag der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, vom 6. März 1997, die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 21. März 1997 verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 11. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 21. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

c. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1063, 1064 und 1065*

Durch Anordnungen vom 5. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende in jeder Rechtssache gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 11. März 1997 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1063, 1064 und 1065 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung vom 11. März 1997 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. März 1997.

Die Flämische Regierung hat mit am 9. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Baets, mit am 13. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- M. Bollen, mit am 13. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- S. Traey und anderen, mit am 16. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

d. *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1031, 1033, 1039, 1063, 1064 und 1065*

Durch Anordnung vom 28. Mai 1997 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. Januar 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. Oktober 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. November 1997 anberaumt, nachdem die Flämische Regierung aufgefordert wurde, den Hof einerseits von der Anzahl der durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzten Lehrkräfte und andererseits von der Anzahl der nicht durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzten Lehrkräfte pro Hochschule und pro Studienbereich oder Kunstunterteilung in Kenntnis zu setzen.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 31. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. November 1997

- erschienen

. RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1031, 1033 und 1039,

. RA W. Rauws und RA L. Lenaerts, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1063 und 1064,

. RA D. Matthys, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1065,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1031, 1033 und 1039

A.1.1. Indem nur im künstlerisch orientierten Unterricht vorgeschrieben werde, daß die betreffenden Personalmitglieder über einen « großen künstlerischen Ruf » verfügen müßten, würden diese Personalmitglieder im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 24 § 4 der Verfassung auf diskriminierende Art behandelt, im Vergleich zu den übrigen mit Lehraufträgen an einer Hochschule betrauten Personalmitgliedern.

Damit in Anbetracht der Vorschrift der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots ein Behandlungsunterschied zwischen Personalmitgliedern der Lehranstalten gerechtfertigt werde, genüge nicht der bloße Hinweis auf das Vorhandensein objektiver Unterschiede zwischen diesen Personalmitgliedern. Es sei darüber hinaus unter Beweis zu stellen, daß hinsichtlich der geregelten Angelegenheit der angeführte Unterschied erheblich sei, damit eine unterschiedliche Behandlung vernünftigerweise gerechtfertigt werden könne.

A.1.2. Kraft Artikel 24 § 5 der Verfassung werde die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch Gesetz oder Dekret geregelt. Auch wenn den Gemeinschaftsregierungen bestimmte Aufgaben zugeteilt werden könnten, so könnten diese sich lediglich auf die Durchführung der vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Diese Aufgaben könnten die Ungenauigkeit dieser Grundsätze nicht beheben und einen ungenügend präzisen politischen Kurs nicht genauer bestimmen.

Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Regelung habe zur Folge, daß die Hochschuldirektion diesen künstlerischen Ruf - der im Dekret weder näher präzisiert noch umschrieben werde - zuerkenne und dazu die Beurteilungskriterien festlege. Somit werde der Hochschuldirektion im Widerspruch zu Artikel 24 § 5 der Verfassung eine unbeschränkte Vollmacht im Hinblick auf die Festlegung der Kriterien in bezug auf den künstlerischen Ruf und dessen Zuerkennung erteilt.

A.1.3. Der Dekretgeber habe verhindern wollen, daß der Staatsrat nach einem Aussetzungsurteil über die von den Klägern anhängig gemachte Nichtigkeitsklage befinden würde. Somit werde ihnen, ohne daß der Behandlungsunterschied gerechtfertigt werde, eine wesentliche Gerichtsbarkeitsgarantie versagt, was einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung darstelle. Eine Wirksamklärung dürfe nämlich nicht zum eigentlichen Zweck haben, den Staatsrat zu lähmen oder die Rechtskraft seiner Urteile zu mißachten, was hier eindeutig der Fall sei, da der Staatsrat die Aussetzung der Durchführung der Beschlüsse der betreffenden Hochschuldirektion angeordnet habe, welche auf dem früheren Artikel 317 des Hochschuldekrets und auf dem Durchführungserlaß vom 12. Juni 1995 basiert hätten. Wenn es dennoch andere Gründe gegeben hätte, die den Gesetzgeber dazu veranlaßt hätte, die angefochtene Dekretsbestimmung zu verabschieden, und die von der Flämischen Regierung bekanntgemacht und erläutert werden sollten, so müßten diese Gründe in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehen, d.h. daß diese Gründe eine Rechtfertigung für die Verwendung des Verfahrens der Wirksamklärung darstellen müßten.

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1063, 1064 und 1065

A.2.1. Der angefochtene Artikel 133 verletze Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er bestimme, daß die Flämische Regierung die Übereinstimmung mit dem Amt eines Dozenten jenen Personalmitgliedern vorbehalten müsse, die über einen großen künstlerischen Ruf verfügen würden.

Artikel 24 § 5 der Verfassung, wie er vom Hof interpretiert werde, untersage der gesetzgebenden Gewalt, der Gemeinschaftsregierung die Regelung der wesentlichen Aspekte des Unterrichts bezüglich der Organisation, der Anerkennung und der Bezuschussung zu übertragen. Übertragung werde nur zugestanden, wenn der Dekretgeber selbst die Grundsätze genau festlege und seine Optionen ausreichend detailliert definiere.

Artikel 24 § 5 der Verfassung erlaube nicht, daß aufgrund der in der angefochtenen Bestimmung genannten Konkordanz Ämtern ein neuer Inhalt gegeben werde oder daß die Flämische Regierung an die Anpassung bestimmter Ämter zusätzliche Bedingungen knüpfen könne. Das Bestimmen der Rechtsposition des Personals einer öffentlich-rechtlichen Unterrichtseinrichtung und deren Einteilung sei ein wesentlicher Aspekt des Unter-

richts. Die Übertragung an die Flämische Regierung sei im vorliegenden Fall nicht zulässig, da der Dekretgeber, ohne Kriterien festgelegt zu haben, das sehr ungenaue Prinzip des künstlerischen Rufs eingeführt habe und seine Auslegung der vollziehenden Gewalt überlasse.

A.2.2. Artikel 24 § 5 der Verfassung werde dadurch verletzt, daß die angefochtene Bestimmung sich darauf beschränke vorzusehen, daß die Hochschuldirektion die Kriterien für den großen künstlerischen Ruf bestimme, was darauf hinauslaufe, daß jede Hochschule völlig autonom und nach eigenem Ermessen beurteile, wer durch Konkordanz das Amt eines Dozenten erhalte, ohne durch ein einziges Kriterium oder eine einzige Abgrenzung ihres Beurteilungsspielraums gebunden zu sein.

Aus den unter A.2.1 dargelegten Gründen sei eine solche Übertragung an die Hochschuldirektion nicht mit der genannten Verfassungsbestimmung vereinbar.

A.2.3. Es werde gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit dadurch vorstoßen, daß das einzige Ziel des angefochtenen Artikels 133 darin bestanden habe, den Staatsrat an einem Urteil über ein schwebendes Verfahren zu hindern. Der Staatsrat habe in einigen Aussetzungsurteilen die Ungesetzlichkeit des Konkordanzerlasses der Flämischen Regierung festgestellt. Aus der Besprechung der angefochtenen Dekretsänderung sei ersichtlich geworden, daß der Dekretgeber die Absicht gehabt habe, diese ungünstige Rechtsprechung zu neutralisieren. Eine solche Vorgehensweise werde durch die Rechtsprechung des Hofes für unzulässig angesehen.

A.2.4. Es werde gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der Gewaltentrennung dadurch verstoßen, daß Artikel 148 § des angefochtenen Dekrets, so wie im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996 veröffentlicht, beinhaltet habe, daß der angefochtene Artikel 133 erst am 1. September 1996 in Kraft treten würde, und derselbe Artikel, so wie durch eine im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1996 veröffentlichte Berichtigung verbessert, zur Schlußfolgerung führe, daß Artikel 133 am 1. Januar 1996 in Kraft trete.

Die Rechtssicherheit werde beeinträchtigt, wenn eine Berichtigung zur inhaltlichen Anpassung eines im Parlament angenommenen Textes führe und ein Dekret darauf abziele, den Staatsrat an einem Urteil über ein schwebendes Verfahren zu hindern. Das Einfügen einer Rechtsgrundlage mit rückwirkender Kraft führe zu unberechtigten Diskriminierungen, die im Widerspruch stünden zu den Forderungen einer guten Rechtspflege und dazu führen würden, daß im Widerspruch zu dem Grundsatz der Gewaltentrennung in schwebende Verfahren eingegriffen würde.

A.2.5. Die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung würden dadurch verletzt, daß die angefochtene Bestimmung zur Aufteilung der einen Kategorie der definitiv ernannten autonomen Kunstlehrer, so wie sie vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets bestanden habe, in zwei Kategorien führe, nämlich einerseits Dozenten und andererseits Assistenten, und zwar aufgrund des weder relevanten noch objektiven Kriteriums des « großen künstlerischen Rufs ».

Diese Aufteilung habe ein Ziel vor Augen, das unvereinbar sei mit der Tragweite und dem Inhalt der Übergangsbestimmungen des Dekrets über den nichtuniversitären Hochschulunterricht, die darauf ausgerichtet seien, so wie der Staatsrat in einigen Aussetzungsurteilen bestätigt habe, den Zugang der Mitglieder des definitiv ernannten Personals zum neuen System zu erleichtern und ihre Rechtsposition zu erhalten.

Das Kriterium des großen künstlerischen Rufs sei derart ungenau, daß es zur Willkür bei der Anwendung führe, und zwar sowohl innerhalb ein und derselben Hochschule, als auch bei diversen vergleichbaren Kunsthochschulen.

Das Unterscheidungskriterium sei auch nicht relevant für Personalmitglieder, die schon für ein Kunstfach definitiv ernannt seien. Außerdem werde im definitiven System das Kriterium der « künstlerischen Bekanntheit » angewandt, aber dann nicht zu Unterscheidung von Assistenten und Dozenten, sondern als Bedingung für eine definitiv Ernennung, während im vorliegenden Fall die Betroffenen schon definitiv ernannt seien. Das Kriterium des « großen künstlerischen Rufs » sei diskriminierend, weil es strenger sei für jene, die schon definitiv ernannt seien, als für jene Personalmitglieder des Kunstunterrichts, die noch zu ernennen seien.

A.3.1. Der Unterschied unter dem Lehrpersonal der Hochschulen je nachdem, ob dieses Personal mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragt sei oder nicht, entspreche nicht nur einem ähnlichen Unterschied, der zwischen denselben Personalkategorien in der organisationsbezogenen Regelung des Hochschuldekrets gemacht werde, sondern finde auch in einem ähnlichen Unterschied Unterstützung, der unter der Geltung des königlichen Erlasses vom 22. April 1969 gemacht worden sei. Das darin vorgesehene Diplomerfordernis habe nicht für Lehrer in künstlerischen Fächern gegolten, die « sich in ihrem Beruf einen Namen gemacht hatten ». Unter diesen Umständen sei es unmöglich gewesen, die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten oder Assistenten anhand des Diplombesitzes zu verwirklichen, zumal es in diesem Bereich keine Einheitlichkeit bei dem Lehrpersonal mit künstlerisch orientierten Tätigkeiten gegeben habe. Der von den Klägern beanstandete Unterschied sei deshalb gerechtfertigt durch die besondere Beschaffenheit der betreffenden Unterrichtstätigkeiten einerseits und durch die Voraussetzungen, unter denen die betreffende Personalkategorie unter der alten Regelung die Erfordernisse im Bereich der Befähigungsnachweise habe erfüllen können, andererseits.

Der fragliche Unterschied sei nicht nur objektiv, sondern auch relevant und verhältnismäßig.

Ohne den in den betreffenden Übergangsbestimmungen gemachten Unterschied hätte die Konkordanz - wie für das andere Lehrpersonal der Hochschulen - ausschließlich auf dem Diplombesitz basieren müssen, was - außer für die Inhaber eines Dokortdiploms aufgrund einer Doktorarbeit - zu einer einheitlichen Einsetzung durch Konkordanz in das neue Amt eines Assistenten geführt hätte.

Nur durch die Einführung der beanstandeten Unterscheidung und also durch die Bewertung des « großen künstlerischen Rufes » sei die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten für diejenigen möglich gemacht worden, die diese Bedingung erfüllt hätten. Die Kläger hätten demzufolge kein Interesse am Klagegrund.

Erst ohne die eingeführte Unterscheidung wäre ein ungerechtfertigter Unterschied infolge der Konkordanz innerhalb der Kategorie von Lehrern in künstlerischen Fächern entstanden, und zwar zwischen denjenigen, die nach dem königlichen Erlaß vom 22. April 1969 tatsächlich dem darin vorgesehenen Erfordernis des Diplombesitzes entsprochen hätten, und denjenigen, die nur deswegen ernannt worden seien, weil sie sich in ihrem Beruf einen Namen gemacht hätten.

A.3.2. Mehrmals habe der Hof betont, daß der Verfassungsgeber mittels des Artikels 24 § 5 der Verfassung nicht bezweckt habe, jede Übertragung an die Regierung zu verbieten. Der Hof habe allerdings erkannt, daß eine solche Übertragung nicht so weit reichen könne, daß sie es der Regierung anheimstellen würde, Regeln festzulegen, die für die Organisation des Unterrichtswesens von grundlegender Bedeutung seien.

Im Urteil Nr. 30/96 sei dem hinzugefügt worden, daß aus Artikel 24 § 5 der Verfassung nicht hervorgehe, daß der Dekretgeber nur der Gemeinschaftsregierung Aufgaben zuteilen könnte, denn auch andere Behörden - wie die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft - könnten mit Durchführungsaufgaben betraut werden. Auch ihnen könnten innerhalb des verfassungsmäßigen Zuständigkeitsrahmens Entscheidungsbefugnisse erteilt werden. Dies gelte, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Dekretgeber den Hochschulen insbesondere im Bereich der Personalpolitik eine weitgehende Autonomie habe zuteilen wollen.

Unter diesen Umständen scheine es vertretbar zu sein, daß die Entscheidungsbefugnis bezüglich der Erfüllung des Erfordernisses des « großen künstlerischen Rufes » bei den früheren Lehrern in künstlerischen Fächern, damit sie durch Konkordanz das Amt eines Dozenten erhalten könnten, den Hochschuldirektionen obliege.

Im Rahmen der einmaligen Anwendung von Übergangsbestimmungen und in Anbetracht der Autonomie der Hochschulen sei es ebenfalls vertretbar, daß die Hochschuldirektionen - zur Durchführung der Rechtssicherheitsnorm - vorab bestimmen würden, welche Kriterien sie bei der Beurteilung des Vorhandenseins bzw. Nichtvorhandenseins dieses « großen künstlerischen Rufes » verwenden würden.

Welchen künstlerischen Ruf, d.h. in bezug auf welche Kunstunterteilung - die nämlich nicht mit einem Studienbereich im Sinne von Artikel 5 des Hochschuldekrets oder mit einer Ausbildung im Sinne der Artikel 8 ff. desselben Dekrets identisch sei - die Hochschuldirektionen zu beurteilen hätten, sei *in abstracto* unbestimmbar. Dies werde von dem jeweiligen, bei jeder Hochschule vorhandenen Personalstand abhängen.

Allgemeine, für alle Hochschulen gleiche Beurteilungskriterien hinsichtlich der verschiedenen betreffenden

Künste und ihrer verschiedenen Unterteilungen könnten demzufolge nicht festgelegt werden; sie könnten nur unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse bestimmt werden.

Es sei ebenfalls vertretbar - innerhalb des Rahmens der vom Dekretgeber gewollten Autonomie der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft -, daß die Beurteilungskriterien in bezug auf bestimmte Kunstunterteilungen im Bereich des « großen künstlerischen Rufes » je nach der betreffenden Hochschule unterschiedlich seien, d.h. je nach den Beurteilungskriterien, die jede Hochschuldirektion für sich selbst festlegen möchte.

Unter diesen besonderen Umständen und in Anbetracht der Tatsache, daß es sich um Übergangsbestimmungen handele, die ausschließlich zugunsten des zum 31. Dezember 1995 im Amt befindlichen Lehrpersonals eingeführt worden seien, scheine die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Übertragung verfassungsmäßig vertretbar zu sein. Es handele sich dabei nicht um eine wesentliche Bestimmung bezüglich der Organisation des Unterrichtswesens.

A.3.3. Der Klagegrund, der davon ausgehe, daß in vor dem Staatsrat anhängige Verfahren eingegriffen werde, entbehre der faktischen Grundlage.

Die von den Klägern vor dem Staatsrat angefochtenen Entscheidungen würden nämlich aus der Zeit vor dem Datum des Inkrafttretens des angefochtenen Dekretsartikels datieren, weshalb dieser Artikel die von den Klägern beim Staatsrat erhobenen Nichtigkeitsklagen unberührt lasse.

Die angefochtene Bestimmung führe außerdem nicht dazu, daß die Aussichten auf einen für die Kläger günstigen Ausgang des Verfahrens vor dem Staatsrat in negativem Sinne beeinflusst werde.

Die beim Staatsrat erhobene Klage von M. Joye, der Personalmitglied einer freien subventionierten Schule sei, sei unzulässig, wohingegen die bei diesem Rechtsprechungsorgan erhobene Klage von P. Alliet und L. Colruyt wegen fehlenden Gegenstands zurückzuweisen sei. Die von diesen Klägern angefochtenen Entscheidungen seien nämlich implizit widerrufen und durch neue Entscheidungen ersetzt worden.

Wie dem auch sei, die am 1. Januar 1996 in Kraft getretene angefochtene Bestimmung könne die Interessen dieser Kläger im Rahmen ihrer neuen Verfahren beim Staatsrat gegen die Entscheidungen vom 8. November 1996 nicht unrechtmäßig beeinträchtigen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1063, 1064 und 1065

A.4.1. Die in der Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1064 unter den Nummern 1 bis einschließlich 10 und 19 genannten Kläger hätten durch Konkordanz das Amt eines Dozenten erhalten, weshalb ihre Rechtslage durch die angefochtene Bestimmung auf keinerlei Weise beeinträchtigt werde. Sie hätten kein Interesse an der Klageerhebung.

Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummern 1063 und 1064 hätten kein Interesse an der Geltendmachung des vierten und fünften Klagegrunds, da sie beim Staatsrat keine Klage auf Nichtigklärung gegen die Konkordanzentscheidungen der Hochschuldirektion vom 15. Dezember 1995 eingereicht hätten.

A.4.2. Mehrmals habe der Hof betont, daß der Verfassungsgeber mittels des Artikels 24 § 5 der Verfassung nicht bezweckt habe, jede vom Gesetzgeber der Regierung erteilte Übertragung zu verbieten. Der Hof habe allerdings erkannt, daß eine solche Übertragung nicht so weit reichen könne, daß sie es der Regierung anheimstellen würde, Regeln festzulegen, die für die Organisation des Unterrichtswesens von grundlegender Bedeutung seien.

Im Urteil Nr. 30/96 sei dem hinzugefügt worden, daß aus Artikel 24 § 5 der Verfassung nicht hervorgehe, daß der Dekretgeber nur der Gemeinschaftsregierung Aufgaben zuteilen könnte, denn auch andere Behörden - wie die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft - könnten mit Durchführungsaufgaben betraut werden. Auch ihnen könnten innerhalb des verfassungsmäßigen Zuständigkeitsrahmens Entscheidungsbefugnisse erteilt werden. Dies gelte, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Dekretgeber den Hochschulen insbesondere im Bereich der Personalpolitik eine weitgehende Autonomie habe zuteilen wollen.

Unter diesen Umständen schein es vertretbar zu sein, daß die Entscheidungsbefugnis bezüglich der Erfüllung des Erfordernisses des « großen künstlerischen Rufes » bei den früheren Lehrern in künstlerischen Fächern, damit sie durch Konkordanz das Amt eines Dozenten erhalten könnten, den Hochschuldirektionen obliege.

Im Rahmen der einmaligen Anwendung von Übergangsbestimmungen und in Anbetracht der vorgenannten Autonomie sei es ebenfalls vertretbar, daß die Hochschuldirektionen - zur Durchführung der Rechtssicherheitsnorm - vorab bestimmen würden, welche Kriterien sie bei der Beurteilung des Vorhandenseins bzw. Nichtvorhandenseins dieses « großen künstlerischen Rufes » verwenden würden.

Welchen künstlerischen Ruf, d.h. in bezug auf welche Kunstunterteilung - die nämlich nicht mit einem Studienbereich im Sinne von Artikel 5 des Hochschuldekrets oder mit einer Ausbildung im Sinne der Artikel 8 ff. desselben Dekrets identisch sei - die Hochschuldirektionen zu beurteilen hätten, sei *in abstracto* unbestimmbar. Dies werde von dem jeweiligen, bei jeder Hochschule vorhandenen Personalstand abhängen.

Allgemeine, für alle Hochschulen gleiche Beurteilungskriterien hinsichtlich der verschiedenen betreffenden Künste und ihrer verschiedenen Unterteilungen könnten demzufolge nicht festgelegt werden; sie könnten nur unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse bestimmt werden.

Dies gehe übrigens auch aus der koordinierten Liste der Grundausbildungen im Anhang I zum Dekret vom 13. Juli 1994 hervor, was die Studienbereiche « audiovisuelle und bildende Kunst » und « Musik und dramatische Kunst » betrifft; hinsichtlich mehrerer Wahlfächer würden eben die Hochschulen selbst die Bezeichnung und den Inhalt bestimmen und hätten sie lediglich eine Meldepflicht angesichts der Behörden. Dies schließe an sich schon eine allgemeine, durch Dekret festgelegte Bestimmung von Kriterien bzw. Beurteilungskriterien aus.

A.4.3. Alle Kläger hätten die sie betreffenden individuellen Verwaltungsakte angefochten, nicht aber den Erlaß der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 über die Konkordanz der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals der Hochschulen.

Daraus ergebe sich, daß die angefochtene Bestimmung höchstens einen mittelbaren Einfluß auf die von den Klägern ins Auge gefaßten Nichtigkeitsklagen ausüben könne, daß aber keineswegs feststehe, daß ihr Inhalt den Ausgang dieser Klagen bestimmen würde. Die individuellen, vor dem Staatsrat angefochtenen Rechtsakte würden nämlich durch den angefochtenen Dekretsartikel nicht für wirksam erklärt. Das in der Sache bezeichnete Mitglied des Auditorats empfehle übrigens die Nichtigklärung aus Gründen, die nichts mit der Rechtsgültigkeit bzw. -ungültigkeit des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 zu tun hätten.

Außer bei den in der Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1065 unter den Nummern 4 bis einschließlich 6 genannten Klägern würden alle vor dem Staatsrat angefochtenen Entscheidungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1996, d.h. dem Datum des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung datieren, weshalb diese Bestimmung die durch diese Kläger eingereichten Nichtigkeitsklagen unberührt lasse.

Was die Entscheidung bezüglich der in der Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1065 unter den Nummern 4 bis einschließlich 6 genannten Kläger betreffe, sei die Flämische Gemeinschaft erst am 8. August 1996 an der Sache beteiligt worden, d.h. nachdem die angefochtene Bestimmung durch Dekret genehmigt worden sei.

Die angefochtene Bestimmung stelle keineswegs eine dekretmäßige Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 dar, und zwar nicht einmal eine « umfassende dekretmäßige Wirksamklärung », durch welche die rechtliche Regelung dieses Erlasses umgewandelt worden wäre, indem nötigenfalls diesem Erlaß rückwirkend zu einer gesetzlichen Grundlage verholfen werden würde. Die angefochtene Bestimmung und der Erlaß vom 12. Juni 1995 hätten keinen identischen Anwendungsbereich.

Auch wenn von einer dekretmäßigen Wirksamklärung die Rede sein sollte, so würde es sich hier um eine vertretbare Wirksamklärungstechnik handeln, die grundsätzlich gerechtfertigt werden könne, wenn es wenigstens nicht die einzige Zielsetzung des Dekretgebers gewesen sei, zu verhindern, daß der Staatsrat über die bei ihm anhängigen Rechtsfragen befinden würde.

Das Vorliegen von Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat verhindere nicht, daß ein Gesetzgeber die Unregelmäßigkeiten, mit denen der vor dem Staatsrat angefochtene Rechtsakt behaftet wäre, vor der Urteilsverkündung behebe, was erst recht dann zutrefte, wenn es sich um einen Formmangel handele. Es sei dem

Gesetzgeber erlaubt, eine vor dem Staatsrat anhängige Angelegenheit zu regeln, wenn die eventuelle Regelwidrigkeit eben darin bestehe, daß die Zuständigkeit, die betreffenden Bestimmungen zu erlassen, nicht der Verwaltungsbehörde obliege, sondern dem Gesetzgeber selbst.

Die eigentliche Zielsetzung des Dekretsartikels liege in der Begründung des von verschiedenen Parlamentsmitgliedern eingereichten Änderungsantrags, d.h. darin, daß für den Übergang von der bestimmten Ämtern zusätzliche Bedingungen erforderlich hätten sein können.

Der Dekretgeber habe hinsichtlich der Konkordanz der Ämter des Lehrpersonals im Kunsthochschulwesen die Besonderheiten dieses Unterrichtswesens berücksichtigen wollen, die dazu führen, daß der Diplombesitz allein nicht als Konkordanzkriterium habe gelten können. Es sei also notwendig gewesen, durch Dekret ein zusätzliches Kriterium - dasjenige des künstlerischen Rufes - einzuführen.

Daraus ergebe sich, daß, wenn die angefochtene Bestimmung überhaupt einen Einfluß auf die beim Staatsrat anhängigen Nichtigkeitsklagen haben könnte, dies nicht die einzige bzw. ausschlaggebende Absicht des Dekretgebers darstelle.

Die Rückwirkung zum 1. Januar 1996 sei im Hinblick auf das ordentliche Funktionieren des Unterrichtswesens und auf die Kontinuität des öffentlichen Dienstes erforderlich gewesen, damit insbesondere vermieden werde, daß die betreffenden Personalmitglieder in ein Rechtsvakuum oder wenigstens in eine unsichere Rechtslage geraten würden, wohingegen die Rechtslage ihrer Kollegen in anderen Studienbereichen mit Wirkung vom selben Datum endgültig geregelt worden sei.

Die im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Berichtigung behebe lediglich einen Sachfehler bei der Numerierung der Dekretsartikel, wie aus den Vorarbeiten hervorgehe.

A.4.5. In Anbetracht der spezifischen Merkmale des Kunsthochschulunterrichts und des betreffenden Lehrpersonals sei es unmöglich gewesen, die Konkordanz anhand des bloßen Diplombesitzes zu verwirklichen. Der von den Klägern beanstandete Unterschied, der sich aus der Verwendung des Begriffs des « künstlerischen Rufes » ergeben würde, sei somit aufgrund dieser besonderen Merkmale gerechtfertigt, weshalb kein Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung vorliege. Die Unterscheidung sei nicht nur objektiv; sie sei hinsichtlich der Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten oder Dozenten auch erheblich und verhältnismäßig.

Ohne die Unterscheidung hätte die Konkordanz - wie für das andere Lehrpersonal der Hochschulen - lediglich auf dem Diplombesitz basieren müssen, was - außer für die Inhaber eines Doktordiploms aufgrund einer Doktorarbeit oder für die Inhaber eines Diploms des Kunsthochschulwesens des dritten Grades - zu einer einheitlichen Einsetzung durch Konkordanz in das neue Amt eines Assistenten geführt hätte bzw. zu der Unmöglichkeit, die Einsetzung durch Konkordanz in ein neues Amt durchzuführen, wenn das Diplomerfordernis nicht erfüllt sein sollte.

Nur durch die Einführung der fraglichen Unterscheidung und also durch die Einführung des « künstlerischen Rufes » als Kriterium, neben der Ernennung unter der alten Regelung, im Hinblick auf den Befähigungsnachweis, sei die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten für diejenigen, die dieses Kriterium erfüllt hätten, und in das Amt eines Assistenten, was die anderen Betroffenen anbelange, möglich gemacht worden.

Erst ohne die betreffende Unterscheidung wäre ein ungerechtfertigter Unterschied infolge der Konkordanz innerhalb der Kategorie von Lehrern in künstlerischen Fächern entstanden, und zwar wenigstens zwischen denjenigen, die tatsächlich dem Erfordernis des Diplombesitzes entsprochen hätten, und denjenigen, die nur deswegen ernannt worden seien, weil sie sich in ihrem Beruf einen Namen gemacht hätten.

Aufgrund seiner Art schließe sich das Konkordanzkriterium des « künstlerischen Rufes » vollkommen dem Studienbereich und den Ausbildungen, in denen es anwendbar sei, an, wobei es nämlich nicht unangemessen sei, daß unter dem Lehrpersonal die Künstler mit künstlerischem Ruf ein (unmittelbar) höheres Amt bekleiden würden als diejenigen, die einen solchen Ruf (noch) nicht erworben hätten.

Erwiderungsschriftsatz von J. Baets und anderen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1063) und von M. Bollen und anderen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1064)

A.5.1.1. Zu Unrecht mache die Flämische Regierung in ihrem Schriftsatz geltend, daß die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1063 kein Interesse an dem dritten und vierten Klagegrund hätten. Sie hätten nämlich die Entscheidungen der Hochschuldirektion vom 15. Dezember 1995 nicht beim Staatsrat anfechten können, weil nach erhobenem Widerspruch des Regierungskommissars bei der « Hogeschool Gent » der flämische Unterrichtsminister diesen ersten Konkordanzbeschluß für nichtig erklärt habe.

Der zweite Konkordanzbeschluß der « Hogeschool Gent » sei von den Klägern in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1063 tatsächlich angefochten worden, und zwar im Rahmen einer Aussetzungs- und Nichtigkeitsklage beim Staatsrat.

A.5.1.2. Trotz der Tatsache, daß die in der Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1064 unter den Nummern 1 bis einschließlich 10 genannten Kläger durch Konkordanz das Amt eines Dozenten erhalten hätten, könnte nach einer oberflächlichen Nachprüfung immerhin festgestellt werden, daß auch diese Personen ein Interesse an der richtigen Anwendung der Übergangsbestimmungen des Hochschuldekrets hätten. Die entstandene Ungleichheit beeinträchtige nämlich in tiefgreifender Weise die kollegialen Verhältnisse.

A.5.2. Aus den Aussetzungsurteilen des Staatsrats ergebe sich, daß der Begriff « Konkordanz », damit die Übertragung verfassungsmäßig sei, nur in dem Sinne ausgelegt werden dürfe, daß vorher existierende Ämter lediglich eine neue Bezeichnung erhalten würden, ohne daß diesen Ämtern ein neuer Inhalt vermittelt werden könne.

Die Vereinbarkeit mit Artikel 24 § 5 der Verfassung setze voraus, daß dasjenige, was für die Angelegenheit von wesentlicher Bedeutung sei, in das Dekret aufgenommen werde und daß bei der Übertragung richtunggebende Kriterien aufgezeigt würden. Artikel 24 § 5 der Verfassung verhindere also, daß die Flämische Regierung den Übergang zu den neuen Ämtern von zusätzlichen Bedingungen abhängig mache.

Es gebe einen Unterschied zwischen den Begriffen « Amt » und « Amtsbezeichnung ». Die Übertragung an die Flämische Regierung habe sich nicht nur auf die Erteilung einer neuen Amtsbezeichnung bezogen, sondern auch auf die Ämter selbst, die in zwei Gruppen gegliedert werden könnten, wobei die eine der anderen beistehen müsse. Eine solche Regelung sei ohne jeden Zweifel eine wesentliche Unterrichtsregelung, die nicht übertragen werden könne, auch nicht dann, wenn man den Hochschulen eine weitgehende Autonomie habe erteilen wollen. Es könne keine Übertragung gewährt werden im Rahmen einer Konkordanz innerhalb einer Übergangsregelung von bisherigen Ämtern zu neuen Amtsbezeichnungen mit grundverschiedenem Inhalt je nachdem, ob es sich dabei um das Amt eines Dozenten oder um das Amt eines Assistenten handele.

Es müsse betont werden, daß vorher alle Lehrer in künstlerischen Fächern inhaltlich gleiche Funktionen innegehabt hätten, mit demselben Grad der Selbständigkeit und Verantwortung, während die Konkordanz, die der Dekretgeber der Flämischen Regierung und den Hochschulen anheimstellen wolle, aufgrund des äußerst subjektiven und vagen Begriffs des « künstlerischen Rufes », zur Folge hätte, daß diese Lehrer, die bisher die gleiche Rechtsstellung gehabt hätten, nunmehr ein inhaltlich grundverschiedenes statutarisches Profil erhalten würden, wenngleich sie insbesondere wegen ihrer künstlerischen Bekanntheit ernannt worden seien. Es werde also nach einer neuen Bewertung ein unterschiedliches Statut eingeführt.

Die Autonomie der Hochschulen, die übrigens viel beschränkter sei, als von der Flämischen Regierung dargestellt werde, könne den verfassungsmäßigen Vorschriften bezüglich der Zuständigkeitsübertragung keinen Abbruch tun. Übrigens habe auch die Autonomie der Universität den Hof nicht daran gehindert, bestimmte Zuständigkeitsübertragungen im Bereich der Einschreibung von Studenten und der Einschreibungsgebühren für verfassungswidrig zu erklären.

Die vage Beschaffenheit des Begriffs des « künstlerischen Rufes » und das Fehlen jeglichen Kriteriums, das beim Rückgriff auf diesen Begriff gelten würde, stünden im Widerspruch zum Übertragungsverbot nach Artikel 24 § 5 der Verfassung.

A.5.3. Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß der Gleichheitsgrundsatz es nicht ermögliche, durch Gesetz oder Dekret die Regelwidrigkeit eines Durchführungserlasses mittels einer Wirksamklärung zu beheben, nachdem der Staatsrat diese Regelwidrigkeit festgestellt habe, oder mit der Absicht, den Staatsrat daran zu hindern, über diese Regelwidrigkeit zu befinden.

Im vorliegenden Fall habe sich der Staatsrat zur Gesetzwidrigkeit des Konkordanzerlasses der Flämischen

Regierung in mehreren Aussetzungsurteilen eindeutig geäußert. Aus der Entstehung der Änderungsbestimmungen des Unterrichtsdekrets VII und der nachher veröffentlichten «Berichtigung» bezüglich des Datums des Inkrafttretens gehe eindeutig hervor, daß es sich um eine Wirksamklärung nach der Verkündung von Aussetzungsurteilen handele. Was die Kläger betreffe, liege es klar auf der Hand, daß die angefochtene Bestimmung den Staatsrat daran habe hindern wollen, ein für sie günstiges Urteil zu fällen. Nur sie - sowie andere, die an ähnlichen Verfahren beteiligt seien - könnten durch die geänderte Regelung getroffen werden. Diese Regelung könne sich außerdem auf die von ihnen beantragte Nichtigerklärung der Konkordanzverordnungen auswirken; auch wenn diese Verordnungen aufgrund einer Mißachtung der Motivierungspflicht für nichtig erklärt werden könnten, sei immerhin festzuhalten, daß eine Nichtigerklärung aufgrund des Fehlens der erforderlichen dekretmäßigen Grundlage viel weiter reichende Folgen nach sich ziehen würde, da sie eben den Kern der angefochtenen Entscheidungen betreffen würden.

Außerdem sei festzuhalten, daß die Flämische Regierung durch die Hochschulen über die vor dem Staatsrat vorgebrachten Rechtsauffassungen bestimmt Bescheid gewußt habe, was aus der chronologischen Reihenfolge der Tatsachen ersichtlich werde.

Auf die verwendete Wirksamklärungstechnik sei mit dem - sogar alleinigen - Ziel zurückgegriffen worden, die beim Staatsrat anhängigen Nichtigerklärungsverfahren unmittelbar zu beeinflussen, was nicht nur gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sondern auch gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften der Artikel 146 und 160 der Verfassung verstoße. Es sei dem Dekretgeber nämlich nicht erlaubt, sich in Bereiche einzumischen, die kraft der Verfassung dem ordentlichen Richter bzw. dem Staatsrat zustehen würden.

Im Gegensatz zum Vorbringen der Flämischen Regierung gehe aus der Rechtsprechung des Hofes nicht hervor, daß die Technik der Wirksamklärung durch Dekret bzw. Gesetz grundsätzlich gerechtfertigt sei, und genauso wenig, daß die gesetzgeberische Wirksamklärung nur dann unstatthaft sei, wenn die einzige Absicht des Dekret- bzw. Gesetzgebers darin bestanden habe, den Staatsrat daran zu hindern, über die vor ihm anhängigen Rechtsfragen zu befinden. Der Hof habe zwar erkannt, daß, wenn eine solche Absicht die einzige Zielsetzung sei, die gesetzgeberische Wirksamklärung unstatthaft sei, aber dies schließe keineswegs aus, daß auch dann keine gesetzgeberische Wirksamklärung erlaubt sei, wenn dies nicht die einzige Absicht darstelle.

Hinsichtlich der Berichtigung sei darauf hinzuweisen, daß auch in der Annahme, daß der Dekretgeber sich geirrt haben sollte, dieser Irrtum mittels eines neuen Dekrets zu beheben sei, nicht aber mittels einer Berichtigung. Der Grund für diesen Irrtum sei demzufolge unerheblich.

Der Schriftsatz der Flämischen Regierung enthalte schließlich mehrere Unrichtigkeiten bezüglich der Fakten, unter anderem bezüglich des erforderlichen Diplombesitzes der Kläger.

A.5.4. Die angefochtene Regelung sei diskriminierend angesichts der Kläger, da die Gruppe der festernannten Lehrer in eine Gruppe von Dozenten und eine Gruppe von Assistenten aufgeteilt werde, wohingegen die Kläger alle ein Diplom besitzen würden, welches den nunmehr gestellten Anforderungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises genüge, und es möglich gewesen sei, sie aufgrund ihrer Funktion und ihrer festen Ernennung ähnlich wie die anderen Lehrer durch Konkordanz zu ernennen.

Die von der Flämischen Regierung zur Begründung der beanstandeten Unterscheidung geltend gemachte Eigenart der Tätigkeiten des Kunstunterrichts sei nicht überzeugend.

Die Flämische Regierung präzisiere keineswegs, worin diese Eigenart bestehe. In Wirklichkeit liege eine solche Eigenart nicht vor. Auch an den Universitäten sei eine Ernennung oder Anstellung aufgrund des wissenschaftlichen Rufes möglich, ohne daß notwendigerweise der Befähigungsnachweis der Doktorwürde aufgrund einer Doktorarbeit vorliege.

Es sei nicht ersichtlich, wieso die Möglichkeit, Diplome des dritten Grades auszustellen, eine unterschiedliche Konkordanzregelung rechtfertigen würde, wohingegen die Kläger damals alle im Kunsthochschulunterricht festernannt gewesen seien und demzufolge notwendigerweise über alle erforderlichen Qualifikationen verfügt hätten. An bestimmten Hochschulen, wo es bei bestimmten Wahlfächern keine Dozenten gebe, würden die Diplome des dritten Grades übrigens von Assistenten verliehen.

Die Unterscheidung aufgrund des großen künstlerischen Rufes sei kein objektives Kriterium, auf jeden Fall kein verhältnismäßiges. Festernannte und bisher gleichwertige Personalmitglieder würden im Rahmen der Übergangsbestimmungen in zwei Kategorien gegliedert, wobei die einen zu Untergebenen der anderen degradiert

würden, während Übergangsbestimmungen für statutarisch festernannte Personalmitglieder normalerweise darauf abzielen würden, die Rechte dieser Personalmitglieder bei der Einführung einer neuen Gesetzgebung zu schützen.

Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behaupte, stelle eine einheitliche Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten für alle Lehrer in künstlerischen Fächern, die einerseits aufgrund ihres Diploms und andererseits aufgrund ihrer künstlerischen Bekanntheit angestellt und ernannt worden seien, überhaupt keinen ungerechtfertigten Unterschied dar. Außerdem enthalte die heutige Konkordanzregelung noch viel schlimmere Diskriminierungen, weil es möglich werde, festernannte Personalmitglieder, die der Diplomvoraussetzung entsprochen hätten, nicht durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten einzusetzen, weil kein großer künstlerischer Ruf vorhanden sei, wohingegen es möglich werde, Personalmitgliedern, die nicht den Diplomerfordernissen entsprächen, durch Konkordanz die Funktion eines Dozenten zu gewähren.

Des weiteren stelle das Kriterium des künstlerischen Rufes ein gefährliches Kriterium dar, da dieser Ruf keineswegs garantiere, daß die Qualitätsanforderungen und die pädagogischen Erkenntnisse, die das richtige Funktionieren im Kunstschulunterricht erlauben sollen, vorhanden seien.

Das dekretmäßige Konkordanzkriterium des großen künstlerischen Rufes sei unvereinbar mit dem Wesen der Übergangsbestimmungen. Übergangsbestimmungen würden bedeuten, daß für die in der Übergangsregel zu bestimmenden Rechtssubjekte und Situationen die aufgehobene Regelung eine bestimmte Zeitlang ihre Wirksamkeit beibehalte. Übergangsbestimmungen würden unmittelbar auf die Aufhebungsbestimmungen folgen, deren aufhebende Kraft sie vorübergehend mildern würden, damit es nicht zu einem abrupten oder unbilligen Bruch in den Rechtsverhältnissen komme, so daß dadurch sehr oft Streitigkeiten vorgebeugt werden könne.

Die angefochtene Konkordanzregelung tue hingegen in drastischer Weise den Rechten der festernannten statutarischen Personalmitglieder und somit auch dem Wesen einer statutarischen festen Ernennung Abbruch. Statt Streitigkeiten zu vorzubeugen, habe die heutige Konkordanzregelung zu einer Flut von Streitfällen geführt. Die Aufteilung der bisher gleichen Kategorie von festernannten Lehrern in künstlerischen Fächern stelle also eine unstatthafte Diskriminierung dar.

Erwiderungsschriftsatz von S. Traey und anderen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1065)

A.6.1. Der Staatsrat sei in seinem Aussetzungsurteil zu Recht davon ausgegangen, daß die Konkordanz nicht der Regierung anheimgestellt werden könne, weil die Zuständigkeiten, die der Dekretgeber der Regierung erteile, besonders restriktiv auszulegen seien. Im vorliegenden Fall werde außerdem der Hochschuldirektion die Zuständigkeit erteilt, Kriterien festzulegen, auf deren Grundlage bereits festernannte Personalmitglieder zum Amt eines Dozenten bzw. eines Assistenten übergehen würden, wobei es sich um zwei grundverschiedene Ämter handle, da das Amt eines Assistenten demjenigen eines Dozenten untergeordnet sei. Die betreffenden Personalmitglieder hätten jedoch aufgrund des Vertrauensgrundsatzes ein Anrecht auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, der nicht durch ein hierarchisches Verhältnis gekennzeichnet gewesen sei. Es handle sich dabei also um eine wesentliche Unterrichtsangelegenheit. Außerdem sei das Besitzen bzw. Nichtbesitzen künstlerischen Rufes unbestimmbar, was zur Willkür Anlaß gebe.

A.6.2. Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß der Gleichheitsgrundsatz es nicht ermögliche, durch Gesetz oder Dekret die Regelwidrigkeit eines Durchführungserlasses mittels einer Wirksamklärung zu beheben, nachdem der Staatsrat diese Regelwidrigkeit festgestellt habe, oder mit der Absicht, den Staatsrat daran zu hindern, über diese Regelwidrigkeit zu befinden.

Im vorliegenden Fall habe sich der Staatsrat zur Gesetzwidrigkeit des Konkordanzenerlasses der Flämischen Regierung in mehreren Aussetzungsurteilen eindeutig geäußert. Aus der Entstehung der Änderungsbestimmungen des Unterrichtsdekrets VII und der nachher veröffentlichten «Berichtigung» bezüglich des Datums des Inkrafttretens gehe eindeutig hervor, daß es sich um eine Wirksamklärung nach der Verkündung von Aussetzungsurteilen handle. Was die Kläger betreffe, liege es klar auf der Hand, daß die angefochtene Bestimmung den Staatsrat daran habe hindern wollen, ein für sie günstiges Urteil zu fällen. Nur sie - sowie andere, die an ähnlichen Verfahren beteiligt seien - könnten durch die geänderte Regelung getroffen werden. Diese Regelung könne sich außerdem auf die von ihnen beantragte Nichtigerklärung der Konkordanzenerlasse auswirken; auch wenn diese Erlasse aufgrund einer Mißachtung der Motivierungspflicht für nichtig erklärt werden könnten, sei immerhin festzuhalten, daß eine Nichtigerklärung aufgrund des Fehlens der erforderlichen dekretmäßigen Grundlage viel weiter reichende Folgen nach sich ziehen würde, da sie eben den Kern der

angefochtenen Entscheidungen betreffen würden.

Auf die verwendete Wirksamklärungstechnik sei mit dem - sogar alleinigen - Ziel zurückgegriffen worden, die beim Staatsrat anhängigen Nichtigerklärungsverfahren unmittelbar zu beeinflussen, was nicht nur gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sondern auch gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften der Artikel 146 und 160 der Verfassung verstoße. Es sei dem Dekretgeber nämlich nicht erlaubt, sich in Bereiche einzumischen, die kraft der Verfassung dem ordentlichen Richter bzw. dem Staatsrat zustehen würden.

Hinsichtlich der Berichtigung sei darauf hinzuweisen, daß auch in der Annahme, daß der Dekretgeber sich geirrt haben sollte, dieser Irrtum mittels eines neuen Dekrets zu beheben sei, nicht aber mittels einer Berichtigung. Der Grund für diesen Irrtum sei demzufolge unerheblich.

- B -

Hinsichtlich des Interesses der Kläger, die durch Konkordanz das Amt eines Dozenten erhalten haben

B.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1064 räumen die in der Klageschrift unter den Nummern 1 bis einschließlich 10 genannten Kläger selbst ein, daß sie gemäß den unter B.4 angegebenen Regeln das Amt eines Dozenten erhalten hätten. Ihre Rechtslage kann demzufolge nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtene Bestimmung beeinflußt werden. Es kann nämlich wohl kaum davon ausgegangen werden, daß jene Kläger, die infolge der Anwendung der angefochtenen Bestimmung den Vorteil der Konkordanz genossen und dadurch das Amt eines Dozenten erhalten hätten, aufgrund dieser Bestimmung irgendeinen Nachteil erlitten hätten. Die Behauptung dieser Kläger, das angefochtene Dekret habe zu schwierigen Arbeitsverhältnissen an den verschiedenen Hochschulen geführt, reiche nicht aus, um das rechtlich erforderliche Interesse zu begründen.

B.3. Die von diesen Klägern erhobene Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmung

B.4. Der angefochtene Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzt Artikel 317 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft.

Der vorgenannte Artikel 317 - der eine Übergangsbestimmung sei, die sich an im Amt befindliche Personalmitglieder richtet - lautet folgendermaßen:

« Die Flämische Regierung stellt die Konkordanz der ersetzten Ämter mit den in Artikel 101 bestimmten entsprechenden neuen Amtsbezeichnungen fest. »

Artikel 101 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bestimmt, daß die Ämter des Unterrichtspersonals der Hochschulen in folgende drei Gruppen eingeteilt werden:

« 1° Gruppe 1: der Lektor für praktischen Unterricht, der Hauptlektor für praktischen Unterricht, der Lektor und der Hauptlektor;

2° Gruppe 2: das Assistenzpersonal: der Assistent, der Doktor-Assistent und der Arbeitsleiter;

3° Gruppe 3: der Dozent, der Hauptdozent, der Professor und der ordentliche Professor. »

Die in Artikel 317 genannte Konkordanz wurde festgelegt durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 über die Konkordanz der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals der Hochschulen.

Artikel 3 dieser Erlasses legt für die Mitglieder des mit künstlerisch orientiertem Unterricht beauftragten Lehrpersonals folgende Konkordanz fest:

« [...] »

2° Das Amt des Dozenten ersetzt:

a) das Anwerbungsamt des Kunstlehrers an Einrichtungen des höheren Kunstunterrichts [...], insofern das betreffende Personalmitglied nachgewiesen hat, daß es über einen großen künstlerischen Ruf verfügt. Die Hochschuldirektion beurteilt dieses Kriterium. »

Ferner bestimmt der Erlaß, daß die Personalmitglieder, die am 30. Juni 1995 eins der in

Artikel 3 2° Absatz 1 aufgeführten Ämter ausüben und denen unter Anwendung des Absatzes 2 von Artikel 3 2° nicht das Amt eines Dozenten verliehen werden kann, das Amt eines Assistenten erhalten.

Der angefochtene Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII lautet:

« Artikel 317 desselben Dekrets wird folgendermaßen ergänzt:

' Hinsichtlich der Mitglieder des Lehrpersonals, beauftragt mit künstlerisch orientierten Unterrichtsaktivitäten in einer Grundausbildung in zwei Zyklen oder in der daran anschließenden Lehrerausbildung, die zu den Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und dramatische Kunst, Produktentwicklung und Architektur, Ausbildung zum Innenarchitekten gehört, muß die Flämische Regierung die Einweisung in das Amt eines Dozenten im Wege der Konkordanz den Personalmitgliedern vorbehalten, die über einen großen künstlerischen Ruf verfügen.

Die Hochschuldirektion erkennt den künstlerischen Ruf zu und legt hierfür die Beurteilungskriterien fest '. »

Der angefochtene Artikel 148 8° des Dekrets vom 8. Juli 1996 bestimmt, daß unter anderem Artikel 133 am 1. September 1996 in Kraft tritt. Mittels einer Berichtigung, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1996 veröffentlicht wurde, wird das Datum des Inkrafttretens von Artikel 133 auf den 1. Januar 1996 festgesetzt.

Hinsichtlich des von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 24 § 4 der Verfassung ausgehenden Klagegrunds

B.5. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1031, 1033 und 1039 bringen die klagenden Parteien in einem ersten Klagegrund vor, daß gegen die Artikel 10 und 24 § 4 der Verfassung verstoßen werde, indem die angefochtene Bestimmung von Artikel 133 zwischen mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragten Personalmitgliedern einerseits und mit anderen Unterrichtstätigkeiten beauftragten Personalmitgliedern andererseits unterscheide. Nur hinsichtlich der ersteren Kategorie von Personalmitgliedern werde in bezug auf die Einsetzung durch Konkordanz in das Anwerbungsamt eines Dozenten zusätzlich als Voraussetzung vorgeschrieben, daß sie mit ihrem Lehrauftrag verwandte Tätigkeiten nachweisen, aus denen hervorgeht, daß sie über einen « großen künstlerischen Ruf » verfügen.

B.6.1. Der Unterschied zwischen den in der angefochtenen Bestimmung genannten Personalmitgliedern, die mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragt sind, und den mit anderen Unterrichtstätigkeiten beauftragten Personalmitgliedern beruht auf einem objektiven Kriterium, d.h. der künstlerischen Ausrichtung des erteilten Unterrichts.

B.6.2. Der Unterschied ist in Anbetracht der Eigenart der künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten im Hochschulunterricht nicht ungerechtfertigt; es ist anzunehmen, daß auf dieser Unterrichtsebene für die künstlerisch orientierte Ausbildung der Studenten der kreative Beitrag des Lehrpersonals eine ausschlaggebende Rolle spielt. Es ist nicht unangemessen, vorzuschreiben, daß die Eignung zum Bekleiden eines künstlerisch orientierten Unterrichtsamtes, das - wie dasjenige eines Dozenten - selbständig ausgeübt wird (Artikel 101 und 106 des Dekrets vom 13. Juli 1994), insbesondere anhand der Kreativität des Lehrers geprüft wird und daß also die Eignung nach anderen Normen zu beurteilen ist als bei anderen Unterrichtsämtern.

B.6.3. Dem Klagegrund kann nicht stattgegeben werden.

Hinsichtlich der von einem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung ausgehenden Klagegründe

B.7. Alle klagenden Parteien machen einen Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung mit der Begründung geltend, daß den Hochschuldirektionen eine Regelungszuständigkeit bezüglich der Festlegung wesentlicher Regeln im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt werde.

B.8. Kraft Absatz 1 der angefochtenen Bestimmung (Artikel 133) hat die Flämische Regierung - was die Mitglieder des Lehrpersonals betrifft, die mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten in einer Grundausbildung mit zwei Zyklen oder in der anschließenden Lehrerausbildung in den Studienbereichen der audiovisuellen und bildenden Kunst, der Musik und der dramatischen Kunst, der Produktentwicklung und der Architektur, der Ausbildung zum Innenarchitekten beauftragt sind - die Ernennung zum Dozenten durch Konkordanz jenen Personalmitgliedern vorzubehalten, die über einen großen künstlerischen Ruf verfügen. Der künstlerische Ruf wird kraft Absatz 2 dieser Bestimmung durch die Hochschuldirektion «zuerkannt», die dazu die Beurteilungskriterien festlegt.

B.9.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird.

B.9.2. Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, dem zuständigen Gesetzgeber die Sorge zu überlassen, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens bezüglich der Organisation, der Anerkennung oder der Bezuschussung desselben zu treffen, verbietet aber nicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

Artikel 24 § 5 setzt voraus, daß die vom Dekretgeber erteilten Aufträge sich nur auf die Durchführung der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Durch diese Aufträge kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Behörde weder die Ungenauigkeit dieser Grundsätze beheben noch einen ungenügend präzisen politischen Kurs genauer bestimmen.

B.10. Die Voraussetzungen, nach denen Angehörige des Personals, die mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragt sind, durch Konkordanz das Amt eines Dozenten erhalten können, betreffen die Rechtsposition des Lehrpersonals; sie stellen nämlich einen Bestandteil der Laufbahnregelung des Personals dar. Demzufolge gehören sie zu den Regeln, die die Organisation und - was das subventionierte Unterrichtswesen anbelangt - die Bezuschussung des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung betreffen.

B.11. Indem der Dekretgeber sich darauf beschränkt, zu bestimmen, daß die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten jenen Personalmitgliedern vorbehalten wird, die über einen großen künstlerischen Ruf verfügen, während die Feststellung der Beurteilungskriterien für diesen künstlerischen Ruf den Hochschuldirektionen zugewiesen wird, hat er entgegen Artikel 24 § 5 der Verfassung die Regelung eines für die Rechtsstellung der in der angefochtenen Bestimmung genannten Personalmitglieder wesentlichen Bestandteils, d.h. die Umschreibung des für die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten als Bedingung vorgeschriebenen künstlerischen Rufes in ihrer Gesamtheit den Hochschuldirektionen überlassen.

Der Umstand, daß der Dekretgeber der Ansicht war, daß die allgemeine Beurteilungskriterien für die Umschreibung des künstlerischen Rufes festgelegt werden könnten, weist darauf hin, daß nach der Auffassung des Dekretgebers selbst die Anerkennung des künstlerischen Rufes einerseits

die rein individuelle und konkrete Bewertung in bezug auf jedes einzelne Personalmitglied übersteigt und andererseits anhand von im voraus festgelegten, allgemeingültigen Kriterien erfolgen soll.

Die Flämische Regierung argumentiert, daß der Begriff des künstlerischen Rufes für jede Lehranstalt einen eigenen Inhalt haben könne, weshalb eine Zuweisung der Regelungszuständigkeit an die jeweiligen Lehranstalten gerechtfertigt sei.

Dieses Argument entbehrt der rechtlichen Grundlage, denn das Bemühen, die Eigenart der Lehranstalt zu gewährleisten, kann niemals so weit reichen, daß die Gleichheit, die die Personalmitglieder kraft Artikel 24 § 4 der Verfassung beanspruchen können, mißachtet wird; außerdem wirkt sich die Ausarbeitung von Fähigkeitserfordernissen auf die Gleichwertigkeit der durch die betreffenden Lehranstalten ausgestellten Diplome aus, die nur dann erreicht werden kann, wenn der von diesen Anstalten in vergleichbaren Studienbereichen erteilte Unterricht gleichwertig ist, wobei die letztgenannte Gleichwertigkeit insbesondere von den dem Lehrpersonal auferlegten Fähigkeitserfordernissen abhängig ist.

B.12. Der Klagegrund ist begründet.

Hinsichtlich der von einer unrechtmäßigen Antastung der Zuständigkeit des Staatsrats aufgehenden Klagegründe

B.13. Die Klagegründe, die von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung ausgehen, und zwar mit der Begründung, daß der angefochtene Artikel 133 den Klägern eine wesentliche Gerichtsbarkeitsgarantie versage, indem in beim Staatsrat anhängige Verfahren eingegriffen werde, brauchen nicht geprüft zu werden, da sie nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung Anlaß geben könnten.

Hinsichtlich der im Belgischen Staatsblatt vom 22. November 1996 veröffentlichten Berichtigung

B.14. Der angefochtene Artikel 148 8° des Dekrets vom 8. Juli 1996 bestimmt, daß unter anderem Artikel 133 am 1. September 1996 in Kraft tritt. Mittels einer Berichtigung, die im

Belgischen Staatsblatt vom 22. November 1996 veröffentlicht wurde, wird das Inkrafttreten von Artikel 133 auf den 1. Januar 1996 festgesetzt.

Soweit dieser Artikel das Inkrafttreten des angefochtenen Artikels 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 regelt und somit untrennbar damit verbunden ist, ist er in Anbetracht der Verfassungswidrigkeit der letztgenannten Bestimmung folgerichtig insofern für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII für nichtig;

- erklärt Artikel 148 8° des vorgenannten Dekrets insofern, als er das Inkrafttreten des für nichtig erklärten Artikels 133 desselben Dekrets regelt, für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève